

Gemeinden Ormalingen und Rothenfluh

Grundwasserschutzzone Revision

Grundwasserfassung Pfarmatt, Sägematt und Brühl



Stand: Beschluss

Projekt: 056.04.1082

12. Februar 2024

Erstellt: DST Geprüft: BSU Freigabe: DST

S:\056\04\1082\PB_GWSZ_Ergolzthal.docx

Impressum

Büro **Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG**
Rufsteinweg 1, 4410 Liestal
Tel. +41 (61) 935 10 20
info@sutter-ag.ch

Autoren Dominique Steiner

Änderungsverzeichnis

Index	Datum	Änderungen	Erstellt	Geprüft	Freigabe
A	26.04.2023	Entwurf	DST	BSU	DST
B	13.10.2023	Eingaben bearbeiten	DST	BSU	DST

Verteiler

1. Gemeinde Ormalingen
2. Gemeinde Rothenfluh

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Planungsgegenstand	4
1.1 Anlass	4
1.2 Grundlagen	4
1.3 Planungsinstrumente	4
1.4 Zielsetzungen	5
2. Organisation und Ablauf der Planung	6
2.1 Organisation	6
2.2 Planungsablauf	6
3. Inhalt der Planungsvorlage	7
3.1 Revision des Grundwasserschutz-zonen-Plans	7
3.2 Revision des Grundwasserschutz-Reglements	7
4. Vorprüfung	8
5. Information und Mitwirkung	9
5.1 Ablauf	9
5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §2 RBV)	10
5.3 Publikation	12
6. Beschluss- und Auflageverfahren	12
6.1 Beschlussfassung	12
6.2 Planaufgabe	12
6.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	13

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Die Gemeinde Ormalingen entnimmt im Ergolzthal an drei Brunnen Grundwasser für die eigene Trinkwasserversorgung. Die Entnahmemenge betrug im Jahr 2000-2010 durchschnittlich 0.9 l/s, bei einer installierten Leistung von insgesamt 11.7 l/s.

Die Fassungen verfügen über Konzessionen und besitzen rechtsgültig ausgeschiedene Schutzzonen. Diese umfassen jeweils einen Fassungsbereich (Zone S1) sowie eine engere Schutzzone (Zone S2). Eine weitere Schutzzone (Zone S3) ist bislang für keine Fassung ausgeschieden worden. Die fällige Erneuerung der bestehenden Konzessionen für das Pumpwerk Pfarrmatt und Sägematt ist an die Bedingung einer Überprüfung bzw. Anpassung der Schutzzonen entsprechend der rechtlichen Vorgaben geknüpft.

Die Gemeinde beschloss, die Schutzzonen zu überprüfen. Die hydrogeologischen Untersuchungen wurden 2016 abgeschlossen und in einem Bericht dokumentiert. Abgesehen vom Erfordernis einer Ausweitung der Zone S3 in Richtung Rothenfluh beurteilt das AUE die darin vorgeschlagene Abgrenzung der Schutzzone als zweckmässig.

1.2 Grundlagen

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Grundwasserschutzzonen Pumpwerke Pfarrmatt, Sägematt und Brühl (RRB Nr. 1659 vom 20.06.1978)
- Kurzbericht Grundwasserpumpwerke Ergolzthal, Ormalingen - Ursachenanalyse zur Verunreinigung Oktober 2012, Bericht Holinger AG vom 1. Februar 2013
- Pumpwerke Ormalingen, Überprüfung der Grundwasserschutzzonen – Voruntersuchung, Bericht Holinger AG vom 17. Juni 2015
- Pumpwerke Ormalingen, Überprüfung der Grundwasserschutzzonen – Hauptuntersuchung, Bericht Holinger AG vom 12. September 2016
- GWPW Pfarrmatt, Sägematt und Brühl, Ormalingen (66.A.1-3), Anpassung Grundwasserschutzzonen, Analyse der Nutzungskonflikte, Holinger AG vom 18. September 2020

1.3 Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entstehen nachfolgende neue grundeigentumsverbindliche Dokumente:

- Grundwasserschutzzone Ormalingen; Massstab 1:2'000
- Grundwasserschutzzone Rothenfluh; Massstab 1:2'000
- Grundwasserschutzreglement Ormalingen
- Grundwasserschutzreglement Rothenfluh

Gleichzeitig werden die heutige gültigen Planungsdokumente im Bereich der Mutation aufgehoben.

1.4 Zielsetzungen

Aufgrund der gesetzlichen Randbedingungen, kantonalen Vorgaben und Absichten der Gemeinde ergeben sich nachfolgende Zielsetzungen für die Planungsrevision:

- Anpassung der Grundwasserschutzzonen auf dem Gemeindegebiet Ormalingen
- Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen auf dem Gemeindegebiet Rothenfluh
- Anpassung des Grundwasserschutzzonen-Reglements auf dem Gemeindegebiet Ormalingen
- Ausscheidung des Grundwasserschutzzonen-Reglements auf dem Gemeindegebiet Rothenfluh
- Erstellung eines Massnahmeplanes auf dem Gemeindegebiet Ormalingen sowie Rothenfluh

2. Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Organisation

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt:

- Gemeinderat Ormalingen
- Holinger AG, Liestal, Daniel Biehler
- GRG Ingenieure AG, Gelterkinden, Projektleiter: Peter Kiegler
- Sutter Ing.- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektmitarbeiterin: Dominique Steiner

Zuständiger Kreisplaner:

- Andreas Güntert, Amt für Raumplanung

2.2 Planungsablauf

Oktober 2019	Auftragserteilung an Holinger, Beginn Planungsarbeiten und Grundlagenerhebungen
Okt. 19 – Sept. 20	Analyse der Nutzungskonflikte, Erarbeitung Planungsentwurf
Oktober 2020	Einleitung Kantonale Vorprüfung
19. Februar 2021	Vorprüfungsbericht AUE
Mai/Juni 2022	Wechsel von Holinger AG zu GRG Ingenieure AG mit Unterstützung von Sutter Ing.- und Planungsbüro AG
Sept. 2022	Aussprache mit AUE
Okt. 22 – Mai 23	Überarbeitung der Planung
17.8-15.9.2023	I+M-Verfahren in Ormalingen und Rothenfluh Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh Planauflage in Ormalingen und Rothenfluh Einsprachenbehandlung Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

3. Inhalt der Planungsvorlage

3.1 Revision des Grundwasserschutzzonen-Plans

Die Grundwasserschutzzonen Pumpwerke Pfarmatt, Sägematt und Brühl aus dem Jahr 1978 legte nur Fassungsgebiete unmittelbar rund um die drei Pumpwerke sowie zwei engere Schutzgebiete fest. Durch die Änderungen der Gesetzeslage sind die Grundwasserschutzzonen den neuen Erkenntnissen und mit verbesserten Prüftechniken zu überprüfen. Die Grundwasserschutzzonen wurden anhand einer Voruntersuchung (2015) und einer späteren Hauptuntersuchung (2016) geprüft. Die Überprüfung ergab, dass die bestehenden Schutzgebiete den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen und angepasst werden müssen.

Durch die hydrogeologische Überprüfung inkl. Markierversuche werden Anpassungen an der Grundwasserschutzzone definiert. Die Fassungsgebiete aller Pumpwerke werden redimensioniert. Sie sind in Zukunft kleiner als damals ausgeschieden. Beim Pumpwerk Pfarmatt tangiert der Fassungsgebiet nur noch ganz wenig die Nachbarparzelle Nr. 593. Das Pumpwerk Brühl verlagert sich, wodurch die Kantonsstrasse neu tangiert wird. Die zwei engeren Schutzgebiete sind neu nur noch eine grosse engere Schutzzone, die gar noch über die Gemeindegrenze nach Rothenfluh reichen. Die Grundwasserschutzzone S3 (weitere Schutzzone) wird neu mit ausgeschieden. Die Fläche konzentriert sich südwestlich der engeren Schutzzone auf Ormalinger Boden sowie östlich der engeren Schutzzone auf Rothenfluh Boden.

Die durch die neue Ausscheidung hervorgerufenen Konflikte wurden im Bericht Analyse der Nutzungskonflikte, Holinger AG vom 18. September 2020 zusammengetragen. Die Analyse ist die Basis für den überarbeiteten Konfliktplan und der Tabelle Massnahmenplan mit Fristen in den jeweiligen Reglementen.

3.2 Revision des Grundwasserschutz-Reglements

Im Grundwasserschutzzonen-Reglement der jeweiligen Gemeinde ist im Anhang die Tabelle mit den Konflikten aufgeführt. Der Konfliktplan wird als Übersicht beigelegt. Die grösste Anzahl an Massnahmen betrifft in dem Gebiet liegenden Mischwasserkanäle, Strassenentwässerung sowie Ableitung von Drainagen. Diese diversen Leitungen sind in 5-Jahres Abständen zu kontrollieren und jeweils gegebenenfalls zu sanieren. Dies gilt auch für die Hauptstrasse, welche durch die Ausscheidung nicht verschoben werden kann.

Speziell ist die Zufahrt zum Pumpwerk Brühl. Nur die Zufahrt liegt in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen. Die Zufahrt im Fassungsgebiet ist suboptimal. Während der Prüfung kam die Idee, die Zufahrt nach Osten zu verlegen. Dies würde bedeuten, dass eine bestehende Scheune verschoben werden und eine Brücke über die Ergolz erstellt werden müsste. Weiter könnte die Zufahrt dadurch noch zusätzlich auf Gemeindegebiet Rothenfluh führen. Diese Verlegung der Zufahrt würde somit andere Probleme hervorrufen. Im Zuge der Vorprüfung und der Aussprache mit dem AUE (Amt für Umweltschutz und Energie) wurde die Verlegung definitiv verworfen.

Die Waldflächen, welche durch die neue Grundwasserschutzzonen betroffen sind, liegen alle in der S3. Dort sind die Einschränkungen auf die Waldpflege und Waldbewirtschaftung sehr gering.

4. Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht des AUE vom 19. Februar 2021 enthielt die folgenden zwingenden Vorgaben:

Tankanlagen

Die Unterlagen wurden im Hinblick auf die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Tankanlagen) geprüft. Auf Parzelle Nr. 117 in Ormalingen befindet sich ein Stahltank mit dem Volumen von 4'500 Liter in einem 100% Betonschutzbauwerk.

Der Tank ist entsprechend in der Analyse der Nutzungskonflikte und im Massnahmenplan zu berücksichtigen (Massnahmen gemäss Merkblatt «Bestehende Lageranlagen in Schutzzone; Änderungen von Schutzzone und Bereichen» der KVU vom März 2010)

→Die Tankanlage wurde als eigene Massnahme (17.1) aufgenommen.

Chemikalien

Die systematische Rechtssammlung in den Schutzzone reglementen ist zu korrigieren.

→Die Rechtssammlung wurde angepasst. Da die Vorprüfung bereits eine gewisse Zeit zurückliegt, wurde auf die zum Zeitpunkt des Information- und Mitwirkungsverfahrens aktuelle Rechtssammlung verwiesen.

Amt für Industrielle Betriebe

Betreffend Schutzzone reglement Ormalingen, Anhang 1 Massnahmenplan mit Fristen: Die erwähnte Parzelle Nr. 644 in Ormalingen liegt nicht in der Schutzzone S2 und der kantonale Mischwasserkanal verläuft auch nicht durch diese Parzelle. Der entsprechende Eintrag ist zu entfernen.

→Der Eintrag wurde entfernt.

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Die bestehenden Zäune sind auf die neuen Gegebenheiten anzupassen (Redimensionierung), allfällige neue Einzäunungen auf die S1 zu beschränken. Die Zäune haben unmittelbar entlang der Schutzzone grenzen S1 zu verlaufen.

Zur Kompensation der Einzäunungen der S1-Schutzzone sind Hecken als Leitelemente für Wildtiere anzulegen. Die Fachstelle der VGD (Jagd und Fischerei sowie Natur und Landschaft) sind einzubeziehen.

→Die Vorgabe wurde als eigene Massnahme (2.4) aufgenommen

Vom Vorprüfungsbericht des AUE vom 19. Februar 2021 wurden folgende Hinweise berücksichtigt:

Tabellen

Der Bericht der Analyse der Nutzungskonflikte ist zu korrigieren

→Die Ergänzungsvorschläge für die Tabelle wurden in der Spalte Nutzung/Betrieb bei den Massnahmen im Reglement vervollständigt. Auf die Anpassung der Analyse der Nutzungskonflikte, Holinger AG, September 2020 wurde verzichtet.

Amt für Wald, Fachbereich Wald

Betroffene Waldareale

→Durch die geringe Auswirkung auf die Waldareale werden die betroffenen Grundeigentümer während des Mitwirkungsverfahrens, wenn sie nicht bereits früher wegen stärker betroffener Gebiete eingeladen wurden, informiert. Weiteres siehe Kapitel 3.2.

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

Drainageableitungen

→Wurde zur Kenntnis genommen.

5. Information und Mitwirkung

5.1 Ablauf

Das gesetzlich vorgeschriebene Informations- und Mitwirkungsverfahren fand in den Gemeinden Ormalingen und Rothenfluh vom 17. August 2023 bis 15. September 2023 statt.

Das Verfahren wurde wie folgt durchgeführt:

	Publikation des I+M-Verfahrens im kommunalen Anzeiger der Gemeinde Ormalingen (Oberbaselbieter Zeitung vom 10.08.2023), im Internet unter www.ormalingen.ch und im kantonalen Amtsblatt vom 14.08.2023.
	Publikation des I+M-Verfahrens im kommunalen Anzeiger der Gemeinde Rothenfluh (Mitteilungsblatt August 2023), im Internet unter www.rothenfluh.ch und im kantonalen Amtsblatt vom 14.08.2023

	Informationsabend in Ormalingen vom 23. August 2023: Vorstellung Planungsentwurf und Erläuterungen durch die Planer und dem zuständigen Gemeinderat von Ormalingen
	Informationsabend in Rothenfluh vom 24. August 2023: Vorstellung Planungsentwurf und Erläuterungen durch die Planer und dem zuständigen Gemeinderat von Rothenfluh und Ormalingen
	Vernehmlassungsfrist: Möglichkeit zur Einsichtnahme der Pläne und Reglemente inkl. Grundlagen (Planungsbericht, Analyse, Hydrogeologischer Bericht etc.) auf den Gemeindeverwaltungen bzw. im Internet unter www.ormalingen.ch bzw. www.rothenfluh.ch . Während dieser Zeit konnten interessierte Personen und Verbände ihre Anliegen schriftlich an den Gemeinderat Ormalingen oder Rothenfluh richten.

5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §2 RBV)

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind drei Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingegangen.

Mit der Ausdehnung der S3 auf den Parzellen 1354/1355/1356 bin ich nicht einverstanden. Vorschlag: Zurücksetzen auf Höhe «Ergolzknies» / Parzellengrenze 1357. Die Riedmatt ist bestes Ackerland und beinhaltet auch die Parzellen 1480, 1481, 1482. Deshalb soll es in der Mitte der Bewirtschaftungsparzelle keine Einschränkungen geben.

- Die Ausdehnung basiert auf hydrogeologischen Messungen und kann nicht frei gewählt werden. Zudem gibt es keine wirklichen Nutzungseinschränkungen in der S3 für die Landwirtschaft und selbst für Intensivkulturen. Auf den Antrag des Eingebers konnte deshalb nicht eingegangen werden.

Auf die Entfernung des Tanks auf der Parzelle Nr. 117 kann verzichtet werden, solange die Sanierung als Massnahme definiert wird.

- Nach Abklärungen kann die Sanierung gemäss «Merkblatt bestehende Lageranlagen in Schutzzonen» des KVV als Massnahme definiert werden. Eine regelmässige Kontrolle muss nicht speziell aufgeführt werden, da im ordentlichen Vollzug bei Tankanlagen in Schutzzonen S3 diese sowieso alle 10 Jahren geprüft werden müssen. Der Gemeinderat die Anpassungen übernehmen.

Es sei auf die Ausscheidung der Schutzzone S3 vollständig zu verzichten und entsprechend die Grundstücke Nr. 602 und 605 aus der Grundwasserschutzzone S3 zu entlassen und stattdessen auf die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone auf diesen beiden Grundstücken zu verzichten.

Wo bereits bisher der Grundwasserschutzbereich A_v rechtskräftig ausgeschieden ist, ist eine Schutzzone S3 zu errichten.

- Die Ausdehnung des Grundwasserschutzbereichs basiert auf den hydrogeologischen Messungen und den dazu erfassten Bericht. Da die Begründung zu diesem Antrag diesen Bericht als Grundlage in Frage stellt, wurde der Hydrogeologe um Stellung gebeten. Folgende vier Punkte wurden beantwortet:
 - o Bestand beim Versuch 2016 keine Hintergrundbelastung mit Uranin:
 - Der Hydrogeologe hat bemerkt, dass im Analysebericht vergessen wurde, das Resultat des Befundes mit negativ zu vervollständigen. Die vorgefundene Fluoreszenz stamme nicht von Uranin und/oder Eosin. Somit gibt es keine Hintergrundbelastung.
 - o War der Nachweis in den Stichproben des Rohwassers des PW Sägematt, wie auch im Passivsammler des Talbächli eindeutig und signifikant:
 - Trotz später Ankunft des Hydrogeologen für die Entnahme und tiefer Konzentration ist der Befund signifikant. Denn es gab vor dessen Eingabe kein Nachweis und nach Eingabe wiederholter Nachweis. Dass der Nachweis erst 4 Wochen nach Eingabe und ab dann nachhaltig Auftritt, lässt sich auf die Witterung schliessen. Das Auftreten fällt stets mit Niederschlags-/Abfluss-Ereignissen zusammen, welche den Grundwasserspiegel ansteigen lässt.
 - o Ist die Herkunft des Uranin aus einem früheren Versuch mit Uranin in Wenslingen ziemlich unwahrscheinlich:
 - Dass das gefundene Uranin im Weiherbächli vom Versuch in Wenslingen von 2015 stammt, ist ziemlich unwahrscheinlich. Zudem wurde das dort genutzte Eosin nachweislich in südliche Richtung abtransportiert. Zudem bestehen zwischen der Eingabestelle auf dem Plateau und den Beobachtungsstellen im Ergolzthal keine direkten unterirdischen Verbindungen. Der Hauptrogenstein in Wenslingen und Ormalingen sind räumlich voneinander getrennt. Ein Abfluss wäre allenfalls über die Talquellen, das Weiherbächli und die Ergolz denkbar. Jedoch wurde im Rahmen des Versuches 2015 in den Talquellen lediglich Eosin, jedoch kein Uranin nachgewiesen werden können. Das Eosin aus dem Versuch in Wenslingen konnte beim Versuch 2016 im Weiherbächli immer noch nachgewiesen werden.
 - o Breiten sich Markierstoffe im Karst von der Eingabestelle weg nicht linienförmig in nur eine Richtung aus:
 - Die Ausbreitung mit Karstwasser hängt stark von dessen Stand ab und kann unter Umständen sogar radial erfolgen.

Der Eingebener hat die komplette Stellungnahme des Hydrogeologen erhalten. Auf den Antrag des Eingebeners konnte die Gemeinde nach Sichtung der Stellungnahme des Hydrogeologen nicht eingehen.

5.3 Publikation

Der Planungsbericht mit den Ergebnissen der Mitwirkung lag im Vorfeld der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde in den Stimmbürgererläuterungen zur EGV hingewiesen. Die Eingeberrinnen und Eingeberr wurden zudem mit Anschreiben über den Ausgang des Mitwirkungsverfahrens informiert.

6. Beschluss- und Auflageverfahren

6.1 Beschlussfassung

Beschluss durch den Gemeinderat Ormalingen am ...

Beschluss durch die Gemeindeversammlung Ormalingen am ...

Beschluss durch den Gemeinderat Rothenfluh am ...

Beschluss durch die Gemeindeversammlung Rothenfluh am ...

6.2 Planaufgabe

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 RBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- Amtsblatt vom ...
- Oberbaselbieter Zeitung jeweils unter der Rubrik Ormalingen sowie Rothenfluh Nr. ... vom ...
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom ...

Es gingen ... Einsprachen gegen die vorliegenden Revision der Grundwasserfassung Pfarrmatt, Sägematt und Brühl ein.

6.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat stellt dem Regierungsrat den Antrag, die Planung zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates Ormalingen:

Der Präsident:

Henri Rigo

Die Gemeindeverwalterin:

Corinne Heuberger

Namens des Gemeinderates Rothenfluh:

Der Präsident:

Patrick Vögtlin

Die Gemeindeverwalterin:

Sabine Bucher